

## Zum TOP 2 „Mitteilungen“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe in der Sitzung am 05.03.2019 darüber informiert, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Haushaltsplanung, -bewirtschaftung und den Jahresabschluss mit Wirkung vom 01.01.2019 geändert haben. Einige der Änderungen werfen hinsichtlich ihrer Umsetzung in der Praxis bzw. ihrer Auslegung Fragen auf, auch müssen noch Muster und Verwaltungsvorschriften angepasst werden.

Bis heute sind vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) nur einzelne weitere Erläuterungen mitgeteilt worden. Das MHKBG NRW hat inzwischen eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Kommunen und der Kommunalaufsicht einberufen, die am 14. Mai 2019 ihre erste von maximal drei Sitzungen hatte (die beiden weiteren Sitzungen finden im Juni 2019 statt). Das MHKBG NRW plant auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse, einen Großteil der Fragestellungen einer Klärung zuzuführen.

Ich möchte Sie heute dennoch - wie in der letzten Sitzung angekündigt - zumindest grob über die relevantesten Änderungen für die Kommunen informieren.

### Wesentliche Änderungen der Gemeindeordnung:

- § 59 Abs. 3 GO NRW: Der Rechnungsprüfungsausschuss könnte auch einen Externen (Wirtschaftsprüfer etc.) mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.
- § 75 Abs. 2 GO NRW: Im Ergebnisplan kann eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 % der ordentlichen Auf-

wendungen (aktuell wären das 13,7 Mio. €) unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden.

- § 91 GO NRW: Das bislang für Vermögensgegenstände geltende Anschaffungskostenprinzip ist gestrichen worden. Stattdessen ist nunmehr wirklichkeitsgetreu zu bewerten.
- § 103 GO NRW: Ab den Jahresabschlüssen 2021 können die Betriebsleitungen nach vorheriger Beschlussfassung in den jeweiligen Betriebsausschüssen statt wie bislang die GPA auch einen anderen Externen mit der Prüfung beauftragen.

#### Wesentliche Neuerungen der Kommunalhaushaltsverordnung:

- § 12 KomHVO NRW: Die bisherige Regelung, wonach Ziele und Kennzahlen zur Grundlage der Gestaltung von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle gemacht werden sollen, wurde nicht ins neue Recht übernommen.
- § 21 Abs. 3 KomHVO NRW: Die Inanspruchnahme von Budgets ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist. Hierdurch rückt das gesamtstädtische Ergebnis mehr in den Focus.
- § 27 Abs. 2 KomHVO NRW: Ansprüche der Kommune dürfen nunmehr bereits dann niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist (bisher: wenn feststeht), dass eine Einziehung keinen Erfolg haben wird. Diese Ansprüche sind dann auszubuchen, wenn sie als dauerhaft uneinbringlich eingeschätzt werden.
- § 36 Abs. 2 KomHVO NRW: Einführung des Komponentenansatzes für Gebäude und für Straßen, Wege und Plätze in bituminöser Bauweise mit Unterbau. Hierdurch kann der abnutzbare Vermögensgegenstand gedanklich in seine wesentlichen Komponenten zerlegt werden und ggf. über unterschiedliche Zeiträume abgeschrieben werden.

- § 36 Abs. 3 KomHVO NRW: Selbstständig nutzbare und einer Abnutzung unterliegende Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können unmittelbar als Aufwand gebucht werden, sofern sie einen Betrag von netto 800 € (bisläng 410 €) nicht übersteigen.
- § 37 Abs. 3 KomHVO NRW: Rückstellungen können nunmehr auch gebildet werden für unbestimmte Aufwendungen

Eine darüberhinausgehende Detailinformation werde ich nach Vorliegen der Klarstellungen des MHKBG NRW voraussichtlich nach den Sommerferien geben können.